

**Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses
der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Oderwald
am 12. September 2021**

Der Samtgemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 das amtliche Endergebnis der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Oderwald wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	4.384
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.273
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt	5.657
B	Wählerinnen/Wähler	3.958
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	1.214
C	Ungültige Stimmzettel	64
D	Gültige Stimmzettel	3.894

Hierbei entfielen auf

	Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil
1.	Einzelwahlvorschlag Lohmann Bewerber: Marc Lohmann		
	Gültige Ja-Stimmen	3.301	84,77 %
	Gültige Nein-Stimmen	593	15,23 %

Nach § 45g Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz ist bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Marc Lohmann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat.

Der Bewerber **Marc Lohmann** (Einzelwahlvorschlag Lohmann) ist somit zum Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Oderwald gewählt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Börßum, den 22.09.2021

Der Samtgemeindevwahlleiter
gez. Kosel